



Finanzberichterstattung in der Zeit von COVID-19

Viele Unternehmen stehen aktuell vor der Herausforderung, die Auswirkungen von COVID-19 in der Zwischenberichterstattung sachgerecht darzustellen.

Lagebericht und Anhang

Insbesondere im Zwischenlagebericht nach DRS 16 sind die wichtigsten Ereignisse des Berichtszeitraums für das Unternehmen und ihre Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu erläutern. Liegen bestandsgefährdende Risiken vor, sind diese als solche zu nennen und explizit aufzunehmen. Auch wesentliche Änderungen der Chancen und Risiken sind anzugeben. Insbesondere ist über wesentliche Veränderungen der Prognosen und sonstiger Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung gegenüber dem letzten Konzernlagebericht zu berichten.

Daneben wird sich bereits in der Berichterstattung zu Q1/2020 das Erfordernis zur Anpassung von wesentlichen Annahmen und Schätzungen ergeben, auf denen zahlreiche Bilanzierungssachverhalte basieren. Über diese ist im Anhang zu berichten. Zudem werden manche Unternehmen aktuell vor der Entscheidung stehen, ob ihre Abschlüsse noch unter der Prämisse der Unternehmensfortführung erstellt werden können. Diese ermessensbehaftete Einschätzung erfolgt derzeit unter besonders hoher Unsicherheit.

Bilanzielle Einzelfragestellungen

Daneben ergibt sich eine Vielzahl bilanzieller Einzelfragestellungen, von denen eine Auswahl nachfolgend übersichtsartig vorgestellt wird:

Wertminderungen

Durch die wirtschaftlichen Konsequenzen der COVID-19-Pandemie kann für zahlreiche Unternehmen bereits für den Q1-Zwischenabschluss ein „triggering event“ für einen (Goodwill-)Wertminderungstest nach IAS 36 vorliegen. Vorräte fallen nicht unter die Regelungen des IAS 36, können aber auch im Wert gemindert sein. Hier ist nach IAS 2 auf den Nettoveräußerungswert abzustellen. Zu den Auswirkungen auf das Expected-Credit-Loss-Modell (ECL) bei Finanzinstrumenten verweisen wir auf unsere separate Publikation. ➔

Erstattungsansprüche gegenüber Versicherungen

Unternehmen, die Ausfälle oder Verluste aus den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erleiden, haben ggf. Ansprüche auf Versicherungsleistungen. Solche Ansprüche dürfen gemäß IAS 37 nur dann bereits als separater Vermögenswert aktiviert werden, wenn der Erhalt der Erstattung von der Versicherung so gut wie sicher („virtually certain“) ist. Die Einschätzung ist ermessensbehaftet und muss alle relevanten Tatsachen und Umstände berücksichtigen. So können bspw. die Versicherungsbedingungen Pandemien ausschließen.

Leasingverhältnisse

Aus den Auswirkungen von COVID-19 wie geschlossenen Geschäften und Restaurants ergeben sich zahlreiche Implikationen für die Bilanzierung von Leasingverhältnissen gemäß IFRS 16. So könnte die Wertminderung von bilanzierten Nutzungsrechten erforderlich werden. Ebenso könnte die Aussetzung von Mietzahlungen eine Anpassung des Leasingverhältnisses („lease modification“) darstellen.

Zuwendungen der öffentlichen Hand

Während staatliche Hilfsmaßnahmen wie bspw. Zuschüsse für Personalaufwendungen oder den Ausbau von Krankenhäusern grundsätzlich gemäß IAS 20 zu bilanzieren sind, fallen ertragsteuerliche Erleichterungen regelmäßig in den Anwendungsbereich von IAS 12. Kurzarbeitergeld wird ebenfalls nicht nach IAS 20 bilanziert, sondern stellt einen durchlaufenden Posten für die Unternehmen dar.

(Latente) Ertragsteuern

Neben einer Vielzahl weiterer Sachverhalte dürfte insbesondere zu beurteilen sein, inwieweit aktive latente Steuern vor dem Hintergrund möglicherweise ausbleibender zukünftiger Gewinne sowie der aktuellen Planungsunsicherheit noch werthaltig und ggf. auszubuchen sind.

Unser Expertenteam unterstützt Sie gerne bei der Evaluierung Ihrer bilanziellen Herausforderungen!



crisis-response@deloitte.de

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.